

dings nicht bereit, sich dem EuGH auch äußerlich unterzuordnen, wie sich daran zeigt, daß es sich aus dem Anwendungsbereich des europarechtlichen Vorabentscheidungsverfahrens ausnimmt. Für die Zukunft folgert Violini aus den neuen grundrechtlich relevanten Vorschriften des Amsterdamer Vertrages, insbesondere der Homogenitätsklausel des Art. 6 I EUV, daß auf die normative Diskrepanz von nationaler und supranationaler Rechtsordnung gestützte Einwände abnehmen müßten. In der Praxis folge daraus allerdings nur eine Verlagerung bestehender Probleme auf die Ebene der Auslegung.

Abschließend ist zu sagen, daß das nur 129 Seiten starke "Heft" eine ungeheure Fülle an Information, Argumentation, Positionen sowie Hinweisen auf offene und neue Fragen enthält. Es zeigt damit das Europarecht als Recht in Bewegung und mit zunehmender Komplexität. Vom Leser wird Vertrautheit mit dem europäischen Rechtssystem erwartet. Der Amsterdamer Vertrag sollte griffbereit liegen. Sind diese Voraussetzungen gegeben, ist die Lektüre gewiß ein Gewinn.

*Ute Mager*

*Knut Ipsen*

### **Völkerrecht**

Ein Studienbuch

C.H. Beck Verlag, München, 4.Aufl., 1999, 1159 S., DM 98,--

Im Vorwort (S. V) kündigt *K. Ipsen* als verantwortlicher Autor ein Lehrbuch an, "das an der Schwelle zum dritten Jahrtausend seinen Benutzern den aktuellen Stand und die abschätzbaren Entwicklungslinien der weltumspannenden Rechtsordnung vermitteln will". Die Gesamtkonzeption des Werks werde daher "durch die historischen Umbrüche dieses Jahrzehnts und das daraus erwachsene neue Spannungsverhältnis des Völkerrechts bestimmt": Das "universale, alle Völkerrechtssubjekte bindende internationale öffentliche Recht" bleibe in einem "Spannungsverhältnis zu neuen Erscheinungsformen des Regionalismus", die sich zum einen aus der "Nord-Süd-Problematik", zum andern "auf Grund ethnischer, religiöser und zuweilen schlicht machtbestimmter Wirkkomponenten" ergeben; daher sei ein neues (6.) Kapitel über die Stellung der "Völker im Völkerrecht" (bearbeitet von *Hans-Joachim Heintze*) aufgenommen werden. Weitere wesentliche Änderungen gegenüber der Voraufgabe finden sich bei der Behandlung von völkerrechtlicher Verantwortlichkeit und Völkerstrafrecht (Kap. 9), des Seerechts – infolge des Inkrafttretens der UN-Seerechtskonvention von 1983 (12. Kapitel, verfaßt von *Christian Gloria*) sowie des (vom selben Autor stammenden, im 10. Kapitel enthaltenen) "Internationalen Wirtschaftsrechts", dies vor allem im Hinblick auf die Errichtung der *World Trade Organization* 1994/95. Schließlich haben jüngste Entwicklungen in bezug auf die Zwangselemente des Völkerrechts im (15.) Kapitel über "Friedenssicherung und friedliche Streitbeilegung"

(*Horst Fischer*) wie auch im letzten Teil ("Bewaffneter Konflikt und Neutralität" [*Ipsen* und *Fischer*]) Eingang gefunden.

Das – auf weit über 1000 Seiten angewachsene – "Studienbuch" muß sich, wie ebenfalls im Vorwort betont wird, der Aufgabe stellen, das "magische Dreieck von grundlegender Gesamtkonzeption, systemgerechter Gliederung und studiengemäßer Stoffauswahl" zu bewältigen. Insoweit leuchtet der Aufbau nicht ohne weiteres ein, schon deshalb, weil die 16 Kapitel zwar in jeweils mehrere Paragraphen untergliedert, jedoch nicht noch einmal in wenigen Teilen augenfällig zusammengefaßt sind: So folgt einer profunden Einleitung – Kap. 1: "Regelungsbereich, Geschichte und Funktion des Völkerrechts" – zunächst eine Übersicht über die Akteure ("Völkerrechtssubjekte", *Volker Epping*); bevor dann aber der "Staat" (5. Kap., *Gloria* und *Epping*) sowie "Internationale Organisationen (Kap. 7, *Epping*)" näher erörtert werden, befaßt sich *Wolff Heintschel von Heinegg* mit völkerrechtlichen Verträgen und anderen "Quellen des Völkerrechts". Den – insgesamt etwa die Hälfte des Bandes umfassenden – "Allgemeinen Teil" schließen Kap. 8 (*Fischer*) und 9 (*Ipsen*) ab, die "diplomatische und konsularische Beziehungen" sowie (sehr differenziert) Verantwortlichkeitsfragen ansprechen. Hier hätte sich freilich auch der "Individualschutz im Völkerrecht" (*Ipsen*) plazieren lassen, der sich allerdings erst später, zwischen dem "Internationalen Wirtschafts-" und dem "Internationalen öffentlichen Seerecht" findet. Ähnliches gilt für die beiden Schlußkapitel, sofern die Probleme der Streitbeilegung nicht in einen eigenen (dritten) Teil eingestellt werden. "Besondere Fragen" werden auch in den Kap. 13 ("Internationales öffentliches Luft- und Weltraumrecht, *Fischer*) und 14 ("Internationales öffentliches Umweltrecht", *Heintschel von Heinegg*) näher beleuchtet. Daß alle vier Kapitel des "Besonderen Teils" etwa den gleichen Umfang einnehmen, wird ihrer praktischen Bedeutung schwerlich gerecht. Und warum ist nicht einmal ein einzelner Paragraph, geschweige denn ein ganzes Kapitel, dem Entwicklungsvölkerrecht bzw. dem Fragenkreis des *sustainable development* gewidmet?

Wenn die Stoff-Fülle angemessen nur durch ein Autoren-Team zu erfassen und zu bewältigen ist, ergeben sich fast zwangsläufig Unterschiede zwischen einzelnen Kapiteln. Gerade bei einem "Studienbuch" scheinen jedoch sowohl eine enge Verzahnung zwischen den Beiträgen als auch eine möglichst sorgfältige Erschließung des gesammelten Wissensfundus durch ein Register und Hinweise auf Vertiefungsliteratur unabdingbar. Aus dieser Perspektive ist die vorangestellte "Auswahl völkerrechtlicher Nachschlagwerke, Lehrbücher, Dokumentensammlungen, Bibliographien und Internet-Seiten" (S. LIII ff.) positiv anzuführen, während das Sachverzeichnis zwar recht eingehend aufgefächert ist, jedoch zumindest einige Begriffe nicht vollständig ausweist (z.B. Kapitalschutzabkommen, insbesondere aber Entwicklungsländer! – im übrigen sind weder Industrie- noch Schwellenländer in den Index einbezogen).

Ein eher grundsätzliches Problem liegt in dem Umstand, daß inhaltlich zusammengehörige Fragen aus Gründen des Aufbaus an verschiedenen Stellen erörtert werden; auch Quer-Verweise können daraus resultierende Verständnisschwierigkeiten nur partiell beheben. Gerade hier hätte eine klarere Zweiteilung in Allgemeines und Besonderes gutgetan. Wohl

am deutlichsten zeigt sich dies beim "Wirtschaftsvölkerrecht" (so das Vorwort) bzw. "Internationalen Wirtschaftsrecht" (so das einschlägige Kapitel), weil hierbei nicht nur organisatorische und materiell-rechtliche Aspekte (insbesondere im Hinblick auf EG und EWR) in unterschiedlichen Kapiteln dargestellt werden, sondern auch der Bereich selbst institutionelle und Sach-Fragen wenig überzeugend voneinander scheidet und ordnet. Es macht heute angesichts der Komplexität und Dichte europäischer Integration kaum Sinn, auf 15 Seiten EG/EU komprimiert darstellen zu wollen, dabei jedoch Binnenmarkt/Europäisches Wirtschaftsrecht in drei Randziffern (§ 33 Rz. 5 ff.) allenfalls anzureißen; auch trägt es der Bedeutung Internationaler Organisationen schwerlich Rechnung, wenn regionale Verbände wie OSZE, GUS (!), OAS, OAU und Arabische Liga mehr Raum erhalten (S. 454 ff.) als IWF, die Weltbankgruppe – die zudem viel knapper behandelt wird als die UNCTAD! – und die WTO (S. 604 ff.). Die OECD wird eher versteckt behandelt (unter der Überschrift "Generelle Kooperation", § 46 I), die BIZ überhaupt nicht, Rohstoffkartelle hingegen wieder zu breit (S. 647 ff.) und nicht ganz aktuell, während die ILO nur im Rahmen des Allgemeinen Teils erwähnt wird (§ 31 Rz. 4, § 32 Rz. 68). Der mutige Versuch, auf 80 Seiten zumindest Essentialia des Internationalen Wirtschaftsrechts zu vermitteln, war wohl von Anfang an schon deshalb zum Scheitern verurteilt, weil in wesentlichen Punkten enge Zusammenhänge mit bzw. Überschneidungen zu See-, Luft-/Weltraum- und Umweltrecht sowie Fragen der (nachhaltigen) wirtschaftlichen Entwicklung bestehen, die eine gemeinsame, übergreifende Darstellung zumindest vorzugswürdig erscheinen lassen (vgl. *Graf Vitzthum*, in: *ders.* [Hrsg.], *Völkerrecht*, 1997, S. 393 ff.). Aber auch inhaltlich gehört dieses Kapitel zu den weniger gelungenen des Werkes: Auch wenn auf weitere Teilaspekte über den ganzen Band verstreut eingegangen wird (z.B. Streitbeilegung, § 62 Rz. 55), so bleibt etwa die Behandlung der WTO fragmentarisch, insbesondere was den immer wichtiger werdenden Dienstleistungssektor angeht. Eher verwirrend werden als "Pflichten im Bereich des Kapitalverkehrs" (§ 45 II) zunächst Fragen der "Währungspolitik"/des IWF skizziert, obgleich dessen Zuständigkeit bislang gerade nur "*current payments*" erfaßt (Art. VI des Übereinkommens), sodann wird kurz "Entwicklungspolitik", jedoch nur der Weltbank selbst – nicht auch der anderweit genannten (§ 44 Rz. 23, 24) Schwesterorganisationen IDA und IFC oder gar regionaler Entwicklungsbanken – angesprochen und werden schließlich "Pflichten im Bereich des internationalen Wettbewerbs" behandelt. Freilich sucht man hier vergebens nach einschlägigen (Entwürfen von) Kodizes – diese werden unter "Rohstoffkartelle" (§ 46 Rz. 40 ff.) eingereiht! – und bleiben auch die Bestrebungen im Rahmen der WTO (wie bereits der ITO, in § 44 Rz. 33 nicht genannt) unerwähnt; statt dessen werden Markenrecht (PVÜ etc.) und WIPO dargestellt. Viel zu breit geraten die kaum mehr aktuellen Bestrebungen zur Schaffung einer Neuen Internationalen Wirtschaftsordnung mit ihrem Kulminationspunkt, der Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten (z.B. § 47 Rz. 23); von den seit einigen Jahren laufenden Diskussionen um eine "neue internationale Finanzarchitektur" wird hingegen keine Kenntnis genommen. Am überzeugendsten wird noch der "völkerrechtliche Investitionsschutz" (§ 47) behandelt; auch hier hätte aber dem ICSID größere Beachtung gebührt und hätten

Ansätze eines multilateralen Investitionsschutzes wie im 4. Lomé-Abkommen (lediglich bei § 31 Rz. 20), im (vorerst gescheiterten) *M(ultilateral) A(greement on)I(nvestment)*-Projekt der OECD, im GATS (Art. XVII) und anderswo im Rahmen der WTO (etwa im "multilateralen" TRIMs-Abkommen) aufgezeigt werden sollen, statt Auseinandersetzungen "von vorgestern" nachzuzeichnen, beispielsweise bei Calvo-Doktrin und -Klausel (§ 47 Rz. 15, 24), deren Bedeutung in der vergangenen Dekade stark zurückgegangen ist (vgl. *Zöpel*, *Auslandsinvestitionen in Lateinamerika*, 1999, S. 207 ff.). Schließlich wäre hier eine stärkere Verknüpfung mit dem folgenden Kapitel, insbesondere dem Eigentumsschutz in der EMRK, vorteilhaft gewesen.

Demgegenüber überzeugt etwa das "Umwelt"-Kapitel durch gelungene Bezugnahme auf einschlägige Passagen anderer Abschnitte (See-, Weltraumrecht), durch klare Systematisierung und zwar durchaus diskussionsbedürftige, aber wohlbegründete grundsätzliche Stellungnahmen zu gewohnheitsrechtlich anerkannten Regeln auf diesem Gebiet, wobei *Heintschel von Heinegg* den teils eher "völkerrechtspolitisch" geprägten Äußerungen eher skeptisch gegenübersteht. So akzeptiert er etwa die Geltung des Prinzips eines "*fair and equitable apportionment*" nur im Wasserrecht (§ 58 Rz. 6, 15, 19 f. u.ö.); auch erachtet er universelle Verträge über globale Umweltfragen allein in Form von Rahmenabkommen für realistisch (§ 57 Rz. 26, 52, 56). Die Furcht mancher Entwicklungsländer vor einem "ökologischen Imperialismus" wird ernst genommen, das Konfliktpotential zwischen Handel und Umwelt aber leider nicht vertieft (Vor § 57 Rz. 13).

In einer Gesamtdarstellung sind weithin deskriptive Wiedergaben von Rechtstexten kaum vermeidbar, sollten aber jedenfalls strukturell aufbereitet erfolgen. Dies ist etwa beim Seerechtsübereinkommen oder bei den Genfer Abkommen gut, bei der EMRK hingegen weniger gelungen, zumal hier keine einzige Entscheidung der Straßburger Instanzen angeführt oder gar dargestellt wird (§ 49 Rz. 3 ff.).

Das Werk *Ipsens* und seiner Mitstreiter legt in seinen Stärken und – im Vorigen primär und (allzu?) einseitig aufgezeigten – Schwächen die Annahme nahe, die Darstellung des geltenden Völkerrechts in einem Bande (und aus einem Guß) stoße an Grenzen, zumindest dann, wenn ein Anspruch auf vertiefte und vollständige Erörterung aller wichtigen Probleme erhoben wird. Für Studenten und erstmals an der Materie Interessierte wäre daher weniger wohl mehr (gewesen); dem Sachkenner hingegen reicht das Studienbuch nicht durchweg aus. Der Alternative, einzelne zentrale Teilbereiche, insbesondere das Recht der Internationalen Organisationen, aber auch Internationales Wirtschafts-, dann jedoch nicht nur Wirtschaftsvölkerrecht genauer, wenngleich stets noch selektiv zu beleuchten, mag so künftig die Präferenz gebühren. Dabei müßte freilich auch die (wachsende) gegenseitige Durchdringung mit nationalen Rechtsordnungen – nicht allein beim Menschenrechtsschutz, sondern, wie die unsägliche "Bananen"-Streitigkeit im Spannungsfeld zwischen "Gerichten" der WTO, der EG und der Bundesrepublik zeigt, auch bei (privat)wirtschaftlichen Aktivitäten – stärker in das Blickfeld geraten – ein Thema, das *Ipsen* (anders als *Kunig* in: *Vitzthum* [Hrsg.], a.a.O., S. 101 ff.) nicht weiter erörtert.

*Ludwig Gramlich*